

Antwort

der Bundesregierung

**auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Jan Korte, Dr. Rosemarie Hein,
Ulla Jelpke, weiterer Abgeordneter und der Fraktion DIE LINKE.
– Drucksache 17/12788 –**

Ausmaß staatlicher und privater Videoüberwachung

Vorbemerkung der Fragesteller

Die Überwachung durch Videokameras ist auch in Deutschland eine weitverbreitete Maßnahme, mit der Straftaten verhindert und aufgeklärt werden sollen. Jede Videoüberwachung stellt allerdings auch einen Eingriff in die Grundrechte der von der Überwachung betroffenen Menschen dar.

In den letzten 20 Jahren hat sich die Videoüberwachung (VÜ), beschleunigt durch den technischen Fortschritt und sinkende Preise, in Deutschland massiv ausgebreitet. So waren Ende 2012 allein in Bayern mehr als 17 000 Kameras, die von staatlichen Stellen oder in deren Auftrag betrieben werden, im öffentlichen Raum installiert – das geht aus einer Aufstellung des Freistaates hervor, die der „Süddeutschen Zeitung“ im Februar 2013 vorgelegt wurde (www.sueddeutsche.de vom 27. Februar 2013 „Spähangriff mit 17 000 Kameras“). Dazu kommen die bislang nicht erfassten privaten und privatwirtschaftlich genutzten Videoüberwachungsanlagen. Im Vergleich zum Jahr 2008 stieg die Zahl der staatlichen Kameras in Bayern laut dem Bericht um 5 500. Weiterhin heißt es, dass von den 17 000 Kameras 4 621 der öffentlichen Sicherheit dienen, 6 455 dem Objektschutz und 1 512 der Überwachung des Verkehrs. Überwacht werden dabei Bahnhöfe, Kindergärten, Krankenhäuser, Marktplätze, Tankstellen, Volksfeste, Tiefgaragen, Busse und Bahnen, Hauseingänge, Toilettenanlagen und noch viele weitere Orte. Für Bayerns Datenschutzbeauftragten Thorsten Petri sei damit ein Trend erkennbar, dessen Fortsetzung bedenklich wäre. Auf Nachfrage rechtfertigte das Bayerische Staatsministerium des Innern diese Entwicklung damit, dass die Videoaufzeichnung für Prävention, Fahndung und Tataufklärung ein unverzichtbares Hilfsmittel darstelle.

In Deutschland gibt es bisher erst wenige Studien, die die tatsächliche Effizienz der öffentlichen Videoüberwachung als Instrument der Kriminalitätsbekämpfung differenziert und umfanglich untersuchen. Anders in Großbritannien, das als das am stärksten videoüberwachte Land Europas gilt. Hier verfolgen mehr als vier Millionen Kameras die Bürger auf Schritt und Tritt. Obwohl jede Bürgerin und jeder Bürger Londons statistisch betrachtet im Durchschnitt 300 Mal pro Tag von Kameras erfasst wird, kam schon vor Jahren einem internen Bericht der London Metropolitan Police zufolge auf 1 000 Überwachungskameras in

der britischen Hauptstadt lediglich die Aufklärung von nur einer Straftat. Die geringe Effizienz der VÜ wird vor allem der mangelhaften Auswertung des Videomaterials zugeschrieben (www.heise.de vom 25. August 2009 „Britischer Polizeibericht: Videoüberwachung ist ineffizient“).

Dennoch führt hierzulande jede ausufernde Gewalttat immer wieder zu einer Debatte, die eine verstärkte Videoüberwachung im öffentlichen Raum fordert. Zuletzt geschehen nach dem vermeintlichen Terroranschlagsversuch am Bonner Hauptbahnhof und nach der tödlichen Prügelattacke auf einen Jugendlichen am Berliner Alexanderplatz. So äußerte sich der Bundesminister des Innern, Dr. Hans-Peter Friedrich, unmittelbar nach den Vorfällen in Bonn mit den Worten: „Wir brauchen eine effiziente Videoüberwachung und Videoaufzeichnung auf öffentlichen Plätzen und Bahnhöfen“. Mit „verstärkter und verbesserter Videotechnik“ ließen sich „Gewalttäter abschrecken und Straftaten und geplante Anschläge aufklären“ („Deutsche wollen mehr Videoüberwachung“, www.spiegel.de, 21. Dezember 2012). Um die angebliche Notwendigkeit und Sinnhaftigkeit der VÜ im öffentlichen Raum zu belegen, ließ der Bundesinnenminister durch seine Sprecherin ein paar Zahlen verlautbaren: So seien im Zeitraum vom 1. Januar 2011 bis zum 30. April 2012 mittels Videotechnik 3 639 Straftaten entdeckt und davon 1 230 Straftaten aufgeklärt worden („Rot-Grün gegen mehr Kameras“, www.taz.de, 17. Dezember 2012). Das entspräche immerhin fast einem Drittel der entdeckten Vergehen. Bis heute konnte jedoch nicht einschlägig belegt werden, woher diese Zahlen überhaupt stammen, in welchem Zusammenhang sie erhoben wurden und in welchem Verhältnis sie zur Gesamtkriminalität stehen.

Wie das Beispiel Niedersachsen zeigt, gehen mit der zunehmenden VÜ des öffentlichen und privaten Raums dagegen oftmals eklatante Rechtsverstöße einher. Nach einer Untersuchung des Landesbeauftragten für den Datenschutz (LfD) in Niedersachsen, in der von Dezember 2008 bis März 2010 Informationen über die von einem Großteil der Landesbehörden und von 34 Kommunen eingesetzten Videokameras abgefragt wurden, verstießen niedersächsische Behörden und Kommunen beim Betrieb von Videokameras in 99 Prozent der 3 345 überprüften Geräte gegen datenschutzrechtliche Vorschriften (Presseinformation des Landesbeauftragten für den Datenschutz Niedersachsen vom 20. April 2010 „Zahlreiche Rechtsverstöße bei der Videoüberwachung“).

Vorbemerkung der Bundesregierung

Die Nutzung von Videotechnik (Videoüberwachung, Videoaufzeichnung, Videoauswertung) ist eine Maßnahme, um der – spätestens seit dem 11. September 2001 – weltweit geänderten Gefahrenlage zu begegnen. Ermittlungen, insbesondere im Bereich der schweren und organisierten Kriminalität und im terroristischen Umfeld, können vom Einsatz (mobiler) Videotechnik und der Auswertung von Videodaten stationärer Kameras profitieren. Das gilt auch für den Bereich der Gefahrenabwehr.

Für den Einsatz von Videotechnik und die Verarbeitung der auf diese Weise gewonnenen Daten gelten für den Zuständigkeitsbereich der Bundesregierung klare und an dem jeweiligen Grundrechtseingriff orientierte bereichsspezifische Regelungen (z. B. im Bundespolizeigesetz, im Bundeskriminalamtgesetz – BKAG und in der Strafprozessordnung – StPO) sowie subsidiär das Bundesdatenschutzgesetz (BDSG). Eine darüber hinausgehende Regulierung für den Einsatz von Videotechnik ist nach Ansicht der Bundesregierung nicht angezeigt.

Auf die Vorbemerkungen der Bundesregierung in ihren Antworten auf die Kleinen Anfragen der Fraktion DIE LINKE. auf Bundestagsdrucksache 17/2750 vom 13. August 2010 und der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN auf Bundestagsdrucksache 17/12318 vom 11. Februar 2013 wird ergänzend verwiesen.

1. Aus welcher Erhebung stammen die von der Sprecherin des Bundesinnenministeriums vorgetragene Zahlen, und wer hat diese Erhebung wann und in wessen Auftrag durchgeführt (bitte das einschlägige Dokument der Antwort beifügen)?

Die von der Sprecherin des Bundesministeriums des Innern (BMI) genannten Zahlen stammen aus einer Erhebung der Bundespolizei, die eigeninitiativ strafrechtliche Delikte statistisch erfasst und dabei seit 2011 auch Videobezüge vermerkt. Das parlamentarische Fragerecht umfasst den Anspruch auf vollständige und wahrheitsgemäße Beantwortung der der Bundesregierung gestellten Fragen. Einen Anspruch auf Übermittlung von (einzelnen) Schriftstücken umfasst das parlamentarische Fragerecht hingegen nicht. Von einer Übermittlung eines Dokuments wird daher abgesehen.

2. Welche weiteren Kenntnisse hat die Bundesregierung über die Effektivität der öffentlichen Videoüberwachung, und woher stammen diese?

Die Bundesregierung ist der Ansicht, dass ein angemessener und zielgerichteter Einsatz von Videotechnik in Kombination mit anderen begleitenden Maßnahmen dazu beitragen kann, der staatlichen Verpflichtung zur Vermeidung und Verfolgung von Straftaten im konkreten Einzelfall nachzukommen. Auf die Vorbemerkung der Bundesregierung sowie auf die Antwort zu Frage 35 auf Bundestagsdrucksache 17/2750 vom 13. August 2010 wird ergänzend verwiesen.

3. Plant die Bundesregierung eine mit der in der Vorbemerkung der Fragesteller erwähnten niedersächsischen vergleichbare Untersuchung auch für die in seiner Verantwortung befindlichen VÜ-Anlagen durchführen zu lassen?

Wenn ja, zu welchem Zeitpunkt?

Wenn nein, warum nicht?

Nein. Die erwähnte Untersuchung in Niedersachsen wurde ausweislich der Vorbemerkung der Fragesteller zu dieser Kleinen Anfrage vom dortigen Landesbeauftragten für den Datenschutz durchgeführt. Zuständig für entsprechende Kontrollen bei der Bundesregierung ist der Bundesbeauftragte für den Datenschutz und die Informationsfreiheit (BfDI). Der BfDI nimmt seine Kontrollbefugnisse nach § 24 BDSG bei den öffentlichen Stellen des Bundes unabhängig und weisungsfrei wahr.

4. Welche Position hat die Bundesregierung zu der Forderung nach der Einführung eines bundesweiten öffentlich einseharen Katasters für jede einzelne Videoüberwachungskamera, egal ob ihre Nutzung durch öffentliche Stellen oder privat erfolgt?

Die Bundesregierung strebt keine Änderung der Regelungen des BDSG über den Einsatz von Videotechnik an. Im BDSG sind die Voraussetzungen für die Videoüberwachung (§ 6b BDSG) und die einzelnen bußgeldbewehrten Tatbestände (§ 43 BDSG) hinreichend konkret geregelt. Nach § 6b Absatz 2 BDSG sind bereits heute der Umstand der Beobachtung und die verantwortliche Stelle durch geeignete Maßnahmen erkennbar zu machen. Auf die Vorbemerkung der Bundesregierung wird ergänzend verwiesen.

5. Plant die Bundesregierung eine gesetzliche Regelung, wonach zukünftig die Installation und der Betrieb jeder einzelnen Videokamera erfasst, eine nachvollziehbare Begründung für ihren Einsatz und regelmäßige Überprüfung sowie bei Verstößen auch eine bußgeldbewerte Sanktionierung vorgesehen ist?

Wenn ja, wann ist damit zu rechnen?

Wenn nein, warum nicht?

Nein. Auf die Antwort zu Frage 4 und die Vorbemerkung der Bundesregierung wird verwiesen.

6. Ist der Bundesregierung bekannt, ob auch die anderen Bundesländer wie Bayern die Installation von Videokameras im öffentlichen Raum statistisch erfassen?

Wenn ja, welche Bundesländer sind das, und durch wen wird die Erfassung jeweils durchgeführt?

Nein.

7. Wie viele durch Bundesbehörden angeordnete bzw. betriebene Kameras überwachen den gesamtdeutschen öffentlichen Raum, und welche Ziele werden damit verfolgt (bitte nach Anzahl der Kameras in den Bundesländern und Zweck der Installation aufschlüsseln)?

Ein Nachweis über die Anzahl der durch Bundesbehörden angeordneten oder betriebenen Kameras wird nicht geführt. Bundesbehörden setzen Videotechnik im öffentlichen Raum zur Gefahrenabwehr und Strafverfolgung auf der Grundlage der jeweiligen bereichsspezifischen Regelungen oder auf der Grundlage des § 6b BDSG ein.

Im Übrigen wird auf die Vorbemerkung zur Antwort der Bundesregierung auf Bundestagsdrucksache 17/12318 vom 11. Februar 2013 verwiesen.

8. Welche öffentlichen Räume (z. B. Schwimmbäder, Straßen und Plätze, Schulen, Museen) werden nach Kenntnis der Bundesregierung in Deutschland besonders mit Videokameras überwacht, und welche belegbaren Ergebnisse hat diese Überwachung erbracht?

Auf die Antwort der Bundesregierung vom 13. August 2010 zur gleichlautenden Frage 20 auf Bundestagsdrucksache 17/2750 wird verwiesen. Auf eine erneute diesbezügliche Nachfrage der Bundesregierung bei den Ländern wurde verzichtet.

9. Wie viele Bahnhöfe werden nach Kenntnis der Bundesregierung in der Bundesrepublik Deutschland mit Videokameras überwacht, wie viele davon sind mit Aufzeichnungstechnik versehen, und welche Ziele werden mit der Überwachung verfolgt (bitte nach Bundesländern und Bahnhöfen in Orten mit weniger und mehr als 50 000 Einwohnern aufschlüsseln)?

Auf die Vorbemerkung der Bundesregierung auf Bundestagsdrucksache 17/12318 vom 11. Februar 2013 wird verwiesen. Eine Aufschlüsselung der auf Bahnhöfen installierten Kameras nach Einwohnerzahlen von Orten liegt der Bundesregierung nicht vor.

10. Werden in der Bundesrepublik Deutschland mittlerweile auch Autobahnen oder Autobahnabschnitte dauerhaft mit Videokameras überwacht?

Wenn ja,

- a) wo und zu welchen einzelnen Zwecken wurde die VÜ jeweils eingerichtet,
- b) in welchen Fällen ist die VÜ auch zur (automatischen) Identifizierung von Fahrzeugen geeignet,
- c) in wie vielen Fällen davon ist die VÜ ausreichend und frühzeitig für die Verkehrsteilnehmer gekennzeichnet,
- d) durch wen werden diese VÜ-Anlagen jeweils auf welcher gesetzlichen Grundlage betrieben?

Bundesautobahnen werden mit Ausnahme von Tunnelabschnitten nicht dauerhaft mit Videokameras überwacht. Die Tunnelüberwachung wird zur Gewährleistung der Verkehrssicherheit eingesetzt. Eine Identifizierung von Fahrzeugen ist damit nicht verbunden. Insofern bedarf es auch keiner speziellen rechtlichen Grundlage.

Auf die Antwort der Bundesregierung zu Frage 21 auf Bundestagsdrucksache 17/2750 vom 13. August 2010 wird ergänzend verwiesen.

11. Hat die Bundesregierung im Detail Kenntnis über VÜ-Anlagen, die potentiell dazu in der Lage sind, eine Identifizierung der überwachten Menschen z. B. anhand biometrischer Merkmale vorzunehmen?

Wenn ja, wo befinden sich diese Anlagen, und aus welchem konkreten Grund wurden sie jeweils von wem installiert?

Wenn nein, hat die Bundesregierung Kenntnis von entsprechenden Planungen, und wie sehen diese aus?

12. Hat die Bundesregierung im Detail Kenntnis über VÜ-Anlagen, die mit Verhaltensmustererkennungssystemen verknüpft sind?

Wenn ja, wo befinden sich diese Anlagen, und aus welchem konkreten Grund wurden sie jeweils von wem installiert?

Wenn nein, hat die Bundesregierung Kenntnis von entsprechenden Planungen, und wie sehen diese aus?

Im Zuständigkeitsbereich der Bundesregierung werden keine derartigen Videoüberwachungsanlagen betrieben. Planungen, solche Videoüberwachungssysteme einzusetzen, existieren nicht. Auf die Antwort der Bundesregierung zu Frage 17 auf Bundestagsdrucksache 17/2750 vom 13. August 2010 wird ergänzend verwiesen.

13. Welche Projekte zur Entwicklung der in den Fragen 11 und 12 angesprochenen Instrumente oder Programme sowie sonstigen Projekte zur Videoüberwachung und -erkennung werden in welcher Höhe aus welchen Forschungsprogrammen der Bundesregierung gefördert bzw. finanziert, und wer ist daran jeweils beteiligt?

Im Rahmen des Programms „Forschung für die zivile Sicherheit“ der Bundesregierung werden die in der beigelegten Anlage zusammengestellten Verbundprojekte gefördert.

14. Welche Kosten entstanden der Bundesregierung durch die öffentliche Videoüberwachung im gesamtdeutschen Raum in den Jahren 2005 bis 2013, und welchen Etat sah der jeweilige Bundeshaushalt dafür vor?

Im Bundeshaushalt gibt es keinen separaten Etat für „öffentliche Videoüberwachung“. Vielmehr wird Videoüberwachungstechnik im Zuständigkeitsbereich des Bundes in verschiedenen Gebieten eingesetzt, wie z. B. auf Bahnhöfen, für Objektschutz und zur Eigensicherung, für Ermittlungen und bei Einsätzen. Die erforderlichen Haushaltsmittel sind in den Ansätzen der Haushalte der betreffenden Behörden in einer Vielzahl von Kapiteln enthalten. Die tatsächlich angefallenen Kosten in allen Ressorts inklusive Geschäftsbereichsbehörden für einen Zeitraum von neun Jahren belastbar zu ermitteln, ist somit nicht möglich.

15. Welche Zugriffsmöglichkeiten haben welche Sicherheits- und Ermittlungsbehörden des Bundes und nach Kenntnis der Bundesregierung der Länder auf welcher gesetzlichen Grundlage auf die Bilder und Aufzeichnungen von Kameras im öffentlichen Raum?

Soweit von Dritten Bildaufzeichnungen gefertigt werden, können diese im Einzelfall sichergestellt oder beschlagnahmt werden, wenn dies im Rahmen der Aufgabenwahrnehmung zur Gefahrenabwehr oder Strafverfolgung erforderlich ist. Im Ermittlungsverfahren ist insoweit auf §§ 94, 98 der StPO, für die polizeiliche Gefahrenabwehr auf die jeweilige bereichsspezifische Befugnisnorm zur Sicherstellung abzustellen. Für das Bundeskriminalamt (BKA) wird die Sicherstellung im Rahmen der Gefahrenabwehraufgaben in § 4a in Verbindung mit § 20s BKAG sowie § 5 in Verbindung mit § 21 Absatz 5 BKAG und § 6 in Verbindung mit §§ 26, 21 Absatz 5 BKAG geregelt. Entsprechende Sicherstellungsbefugnisse für den Zuständigkeitsbereich der Bundespolizei enthalten die §§ 47 ff. Bundespolizeigesetz (BPOLG). Die Betreiber von Videoanlagen z. B. an Tankstellen oder Einkaufszentren können in einem Ermittlungsverfahren nach §§ 161a, 163 Absatz 3 StPO als Zeugen vernommen werden. Haben sie Bildaufzeichnungen, die als Beweismittel für die Ermittlungen von Bedeutung sein können, in ihrem Gewahrsam, sind sie nach § 95 Absatz 1 StPO verpflichtet, diese auf Verlangen der Strafverfolgungsbehörden herauszugeben. Im Falle der Weigerung kann gegen sie nach Maßgabe des § 95 Absatz 2 StPO vorgegangen werden. In Ermittlungsverfahren können zudem Videoaufnahmen für Zwecke einer kurzfristigen Observation nach Maßgabe des § 100h StPO und für Zwecke einer längerfristigen Observation nach Maßgabe des § 163f in Verbindung mit § 100h StPO angefertigt werden.

Zur Verhinderung von Straftaten im Zusammenhang mit dem grenzüberschreitenden Waren-, Kapital- und Dienstleistungsverkehr kann der Zollfahndungsdienst auf Grundlage der §§ 24 bis 29 Zollfahndungsdienstgesetz (ZFdG) Videodaten erheben und auswerten.

Das Bundesamt für Verfassungsschutz (BfV) darf nach § 18 Absatz 3 des Bundesverfassungsschutzgesetzes (BVerfSchG) Staatsanwaltschaften und, vorbehaltlich der staatsanwaltschaftlichen Sachleitungsbefugnis, die Polizeien sowie andere Behörden um Übermittlung der zur Erfüllung seiner Aufgaben erforderlichen Informationen einschließlich personenbezogener Daten, also auch Bilder und Aufzeichnungen, ersuchen. Auf § 18 Absatz 3 BVerfSchG verweisen der für den Bundesnachrichtendienst einschlägige § 8 Absatz 3 des Gesetzes über den Bundesnachrichtendienst und der für den Militärischen Abschirmdienst einschlägige § 10 Absatz 2 des Gesetzes über den militärischen Abschirmdienst.

16. Hat die Bundesregierung Kenntnis und gegebenenfalls Statistiken darüber, wie oft welche Sicherheits- und Ermittlungsbehörden des Bundes und der Länder auf die Bilder und Aufzeichnungen der Videokameras im öffentlichen Raum in dem Zeitraum von 2005 bis 2013 zugegriffen haben (wenn ja, bitte entsprechend aufschlüsseln)?

Wenn nein, warum nicht?

Nein. Eine Statistik hierzu wird nicht geführt. Eine Notwendigkeit, diese Praxis zu ändern, wird nicht gesehen.

17. Wie viele Ermittlungsverfahren führten nach Kenntnis der Bundesregierung seit dem 1. Januar 2009 wesentlich oder ausschließlich aufgrund von Bildmaterial aus Überwachungskameras zu Anklagen (bitte nach Jahren, Art der Straftat und Anteil der Erkenntnisse durch VÜ an der Aufklärung – wesentlich und ausschließlich – aufschlüsseln)?
18. Wie viele dieser Ermittlungsverfahren endeten nach Kenntnis der Bundesregierung mit welchem Strafmaß und mit einer Verurteilung im Sinne der Anklage (bitte genaue Auflistung)?

Hierzu liegen der Bundesregierung keine Erkenntnisse vor.

19. In wie vielen Fällen werden derzeit Terrorverdächtige, sogenannte Kontaktpersonen, Gefährder und andere in der Anti-Terror-Datei geführte Personen und in der Rechtsextremismusdatei (RED) erfasste Personen mit Videokameras verdeckt überwacht (bitte nach Bundesländern aufschlüsseln)?

Im BKA werden derzeit drei verdeckte Videomaßnahmen durchgeführt, die unter die in der Frage aufgeführte Kategorie fallen. Von einer Aufschlüsselung nach Bundesländern wird nach sorgfältiger Abwägung der verfassungsrechtlich garantierten Informationsrechte des Deutschen Bundestages und seiner Abgeordneten einerseits und den damit verbundenen negativen Folgen für die künftige Arbeitsfähigkeit und Aufgabenerfüllung des BKA sowie der daraus resultierenden Beeinträchtigung der Sicherheit der Bundesrepublik Deutschland und der möglichen Gefährdung für die Mitarbeiter des BKA andererseits abgesehen. Zudem ließen sich durch eine Aufschlüsselung nach Bundesländern gegebenenfalls Rückschlüsse auf Schwerpunkte operativer Maßnahmen ziehen.

Das BfV setzt anlassbezogen im Rahmen von technischen Observationsmaßnahmen auch Videokameras zur Beobachtung von Personen des islamistisch/terroristischen Spektrums sowie rechtsextremistischen Phänomenbereichs außerhalb von Wohnungen ein. Derzeit werden beim BfV 20 Personen unter Einsatz von Videotechnik überwacht. Auch hier wird von einer Aufschlüsselung nach Bundesländern nach sorgfältiger Abwägung der verfassungsrechtlich garantierten Informationsrechte des Deutschen Bundestages und seiner Abgeordneten einerseits und den damit verbundenen negativen Folgen für die künftige Arbeitsfähigkeit und Aufgabenerfüllung des BfV sowie der daraus resultierenden Beeinträchtigung der Sicherheit der Bundesrepublik Deutschland und der möglichen Gefährdung für die Mitarbeiter des BfV andererseits abgesehen. Auf die Antwort der Bundesregierung zu Frage 24 auf Bundestagsdrucksache 17/2750 vom 13. August 2010 wird verwiesen.

20. In wie vielen Fällen werden derzeit verdeckte Videoüberwachungen im Zusammenhang mit anderen Straftaten durch Sicherheitsbehörden des Bundes durchgeführt (bitte nach Anzahl, Sicherheitsbehörde und Art der – vermuteten – Straftat aufschlüsseln)?

Im BKA werden derzeit drei, bei der Bundespolizei zwölf (davon einmal Amtshilfe) verdeckte Videoüberwachungsmaßnahmen in Ermittlungsverfahren im Bereich der schweren und organisierten Kriminalität durchgeführt.

Im Zollfahndungsdienst werden derzeit verdeckte Videoüberwachungsmaßnahmen in acht Ermittlungsverfahren bezogen auf Straftaten von erheblicher Bedeutung im Zuständigkeitsbereich der Zollverwaltung durchgeführt.

21. Wie viele Personen waren nach Kenntnis der Bundesregierung seit dem 11. September 2001 bis heute von gezielten Videoüberwachungsmaßnahmen zur Verhinderung oder Aufdeckung von Straftaten und terroristischen Aktivitäten durch deutsche Sicherheitsbehörden betroffen (bitte nach Anzahl, Sicherheitsbehörde und Datum aufschlüsseln)?

Die Frage wird im Gesamtzusammenhang dahingehend verstanden, dass es um die Verhinderung oder die Aufdeckung terroristischer Straftaten und terroristischer Aktivitäten geht.

Seit dem 11. September 2001 hat das BKA bei insgesamt 84 Personen Videoüberwachungsmaßnahmen durchgeführt, die sich auf den Berichtszeitraum wie folgt verteilen:

2001	2002	2003	2004	2005	2006	2007	2008	2009	2010	2011	2012	2013
4	2	1	0	3	7	12	2	5	21	13	7	7

Im Rahmen von Ermittlungsverfahren des Generalbundesanwalts wurden, soweit feststellbar, anlassbezogen strafprozessuale Maßnahmen der gezielten Videoüberwachung zu Observationszwecken durchgeführt, die sich auf 13 Personen bezogen haben:

2001	2002	2003	2004	2005	2006	2007	2008	2009	2010	2011	2012	2013
0	0	0	1	0	0	5	0	0	0	5	1	1

Das BfV hat im Bereich des islamistisch motivierten Terrorismus seit dem 11. September 2001 insgesamt 962 Personen zur Aufklärung von terroristischen Bestrebungen gezielt mit Maßnahmen der Videoüberwachung beobachtet:

2001	2002	2003	2004	2005	2006	2007	2008	2009	2010	2011	2012	2013
142	36	21	157	79	201	44	60	39	38	37	60	48

22. In wie vielen Fällen führte nach Kenntnis der Bundesregierung die VÜ zur Verhinderung von Straftaten und zur Aufdeckung terroristischer Aktivitäten, und um welche Art von Straftaten handelte es sich jeweils dabei?

Es wird auf die Antwort der Bundesregierung zu Frage 26 auf Bundestagsdrucksache 17/2750 vom 13. August 2010 verwiesen.

23. Welche Studien sind nach Ansicht der Bundesregierung geeignet zur Beurteilung von Videoüberwachungsmaßnahmen, und hat die Bundesregierung selbst solche Studien zu Auswirkungen, Umfang und Effizienz der VÜ in Auftrag gegeben?

Wenn ja, welche?

Wenn nein, warum nicht?

Auf die Antwort zu Frage 2 wird verwiesen.

24. Welche Forschungsvorhaben hat die Bundesregierung von 1990 bis Ende 2012 finanziell unterstützt (bitte nach Forschungsprojekt, Jahren, Höhe der Förderung und beteiligten Forschungseinrichtungen und Unternehmen auflisten)?

Auf die Antwort zu Frage 13 und die nachfolgende Anlage wird verwiesen.

Thema	Laufzeitbeginn	Laufzeitende	Gesamtzufwendung	Ausführende Stelle	Bekanntmachung
Verbundprojekt: Multi-Biometrische Gesichtserkennung (GES-3D)	01.01.2012	31.12.2014		L - 1 Identity Solutions AG Cognitec Systems GmbH Fraunhofer-Institut für Graphische Datenverarbeitung (IGD) Bundeskriminalamt Hochschule Darmstadt Unabhängiges Landeszentrum für Datenschutz Schleswig-Holstein (ULD) Polymetric GmbH	Biometrie vom 19.02.2010
			Gesamtzufwendung:	2.547.705	
Verbundprojekt: Multi-Biometriebasierte Forensische Personensuche in Lichtbild und Videomassendaten (MisPel)	01.01.2012	31.12.2014		L - 1 Identity Solutions AG Videmo Intelligente Videoanalyse GmbH & Co. KG Fraunhofer-Institut für Optronik, Systemtechnik und Bildauswertung (IOSB) Karlsruher Institut für Technologie (KIT) Universität Passau Universität der Künste Berlin	Biometrie vom 19.02.2010
			Gesamtzufwendung:	2.738.402	
Verbundprojekt: Automatisierte Detektion interventionsbedürftiger Situationen durch Klassifizierung visueller Muster (ADIS)	01.06.2010	31.05.2013		Indanet AG Fraunhofer-Institut für Produktionsanlagen und Konstruktionstechnik (IPK) Ruprecht-Karls-Universität Heidelberg	Mustererkennung vom 14.05.2008
			Gesamtzufwendung:	1.317.078	
Verbundprojekt: Analyse von Personenbewegungen an Flughäfen mittels zeitlich rückwärts- und vorwärtsgerichteter Videodatenströme (APFeI)	01.01.2010	31.03.2013		L - 1 Identity Solutions AG Avistra GmbH Technische Universität Ilmenau Hochschule Ruhr West Ruhr-Universität Bochum ft easc e.V. Flughafen Hannover-Langenhagen Gesellschaft mit beschränkter Haftung	Mustererkennung vom 14.05.2008
			Gesamtzufwendung:	2.043.652	

Verbundprojekt: Automatische Situationseinschätzung für ereignisgesteuerte Videoüberwachung (ASEV)	01.05.2010	30.04.2013	ORFIX International GmbH & Co. KG Leibniz Universität Hannover - Fakultät für Elektrotechnik und Informatik Leibniz Universität Hannover - Philosophische Fakultät PRO DESIGN Electronic GmbH	Mustererkennung vom 14.05.2008
--	------------	------------	--	-----------------------------------

Gesamtzusendung: **2.051.313**

Verbundprojekt: Verteilte, vernetzte Kamerasysteme zur in situ-Erkennung Personen-induzierter Gefahrensituationen (CamInSens)	01.04.2010	31.03.2013	Vitracom AG Fraunhofer-Institut für Intelligente Analyse- und Informationssysteme (IAIS) Fraunhofer-Institut für Optronik, Systemtechnik und Bildauswertung (IOSB) IVE - Ingenieurgesellschaft für Verkehrs- und Eisenbahnwesen mbH Leibniz Universität Hannover Universität Kassel -	Mustererkennung vom 14.05.2008
---	------------	------------	--	-----------------------------------

Gesamtzusendung: **2.686.893**

Verbundprojekt: Videoschlitten zur Startbahn-Inspektion und Bodenradar (Videobahn)	01.04.2012	31.03.2014	Technische Universität Berlin ASE AG	Sicherheit im Luftverkehr vom 25.07.2011
--	------------	------------	---	--

Gesamtzusendung: **901.123**

Verbundprojekt: Sicherheit in offenen Verkehrssystemen Eisenbahn (SinoVE)	01.09.2008	31.10.2011	Deutsche Bahn Aktiengesellschaft Bundespolizeipräsidium Fraunhofer-Institut für Nachrichtentechnik, Heinrich-Hertz-Institut (HHI) Gesellschaft zur Förderung angewandter Informatik e.V. Siemens Aktiengesellschaft Vis-à-pix GmbH Technische Universität Berlin Funkwerk video systeme GmbH Bosch Sicherheitssysteme Engineering GmbH	Verkehrsinfrastruktu- ren vom 27.03.2007
---	------------	------------	--	---

Gesamtzusendung: **7.244.443**

